

GEMEINDE HATTEN

Bebauungsplan Nr. 60D
"Steuerung Tierhaltungsanlagen Munderloh"

1.Änderung
(im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)

BEGRÜNDUNG



Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019

Übersichtsplan

plan
kontor städtebau

Ehnerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de
Internet www.plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf	Entwurf zum Satzungsbeschluss	ABSCHRIFT
----------------	------------	---------	-------------------------------	-----------

INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL	4
	A.1 Anlass und Ziel der Planung	4
	A.2 Abgrenzung des Geltungsbereichs / Örtliche Situation	4
	A.3 Verfahren	5
	A.4 Planungsvorgaben	6
	A.4.1 Raumordnung	6
	A.4.2 Flächennutzungsplanung	8
	A.4.3 Bebauungsplanung	8
	A.4.4 Fachbeitrag Landschaftsbild	9
	A.4.5 Fachbeitrag Erholung	10
	A.4.6 Landwirtschaftliche Fachbeiträge	10
B	INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	11
	B.1 Planungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 60D	11
	B.2 Festsetzungen	12
	B.2.1 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	12
	B.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
	B.2.3 Nachrichtliche Übernahmen	14
	B.3 Landwirtschaft	14
	B.3.1 Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe	14
	B.3.2 Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben	15
	B.3.3 Landwirtschaftlicher Betrieb im Geltungsbereich der 1. Änderung	16
	B.4 Verkehr bzw. Verkehrserschließung	16
	B.5 Immissionsschutz	17
	B.6 Natur und Landschaft	17
	B.6.1 Vorhandene Situation	17
	B.6.2 Planerische Auswirkungen	17
	B.6.3 Artenschutz	18
	B.7 Erholung, Tourismus, Naherholung	18
	B.8 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	19
	B.9 Altlasten	19
C	DATEN	20
	C.1 Städtebauliche Werte	20
	C.2 Verfahrensvermerke	20

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, bestand aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde u.a. der Bebauungsplan Nr. 60D für den Ortsteil Munderloh aufgestellt, der jetzt für einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort geändert werden soll.

Anlass für die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60D ist der Bauantrag eines Landwirtes am Heidhuser Weg für den Neubau eines Güllelagerbehälters (Hochsilos), welcher z.T. innerhalb der Fläche liegt, die nach den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 60D von der Bebauung (Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen, siehe Kap. B.2.1) freizuhalten ist. Der beantragte Güllelagerbehälter zählt als Nebenanlage zu den Tierhaltungsanlagen.

Der Landkreis Oldenburg hat nach Prüfung mitgeteilt, dass die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen nicht gegeben ist. Eine Verschiebung des Standortes wurde ebenfalls geprüft, erwies sich aber als nicht umsetzbar.

Um den Güllelagerbehälter an diesem Standort realisieren zu können, wird die Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, im Bereich des Hofstandortes geringfügig verkleinert und mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ergänzt. Alle anderen Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes werden unverändert übernommen und gelten weiter.

Die ursprünglichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 60D gelten auch für diese erste Änderung unverändert weiter:

- Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und der Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe
- Weitgehende Erhaltung der noch unverbauten Landschaftsräume und Vermeidung einer weiteren Zersiedlung der Landschaft
- Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung durch Vermeidung von Immissionen bzw. Immissionskonflikten.

A.2 Abgrenzung des Geltungsbereichs / Örtliche Situation

Das Änderungsgebiet liegt östlich von Heidhusen und nördlich des Heidhuser Weges. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung bzw. dem Titelblatt der Begründung. Als Abgrenzung wurde das gesamte Flurstück gewählt, in dem der betroffene landwirtschaftliche Betrieb liegt.

Die örtliche Situation wird durch das nachfolgende Foto veranschaulicht. Es zeigt den Blick vom Heidhuser Weg nach Norden auf die Hofstelle. Etwa in der Bildmitte ist der Güllelagerbehälter geplant.



Der Änderungsbereich wird durch die Hofstelle und umgebendes Grünland geprägt. Die Hofstelle ist an ihrer Ostseite im Bereich des geplanten Güllelagerbehälters bislang nicht von Gehölzen eingegrünt.

A.3 Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60D wird im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Eine Bedingung zur Durchführung der Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB ist, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen. Durch die vorliegende Änderung soll ermöglicht werden, dass zukünftig ein Güllelagerbehälter (Hochsilo) an der landwirtschaftlichen Hofstelle errichtet werden kann. Hierzu wird die Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, geringfügig verkleinert und in diesem Bereich mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft abgegrenzt. Alle anderen Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes werden unverändert übernommen und gelten weiter. Durch diese Änderung bleibt somit der planerische Grundgedanke des Bebauungsplanes erhalten und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

In § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB werden folgende weiteren Bedingungen zur Durchführung des Verfahrens genannt:

zu erfüllende Bedingung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Die Planung darf nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründen, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG unterliegt.
Inhalt 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 60D	Die vorliegende Änderung begründet keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben.
Bedingung erfüllt	ja

zu erfüllende Bedingung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. (Natura 2000 Gebiete)
Inhalt 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 60D	Natura 2000 Gebiete befinden sich nicht im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung und sind nicht betroffen.
Bedingung erfüllt	ja

zu erfüllende Bedingung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.
Inhalt 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 60D	Anlagen, die Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG unterliegen, sind nicht geplant und nicht vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Störfallbetrieb (Büfa Chemikalien GmbH & Co KG), dessen Sicherheitsabstand jedoch nicht bis zu dem landwirtschaftlichen Betrieb reicht. Außerdem ermöglicht die vorliegende Planänderung keine Ansiedlung von Schutzobjekten i.S.d. § 3(5c) BImSchG.
Bedingung erfüllt	ja

Da alle Bedingungen erfüllt sind, kann die 1. Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

A.4 Planungsvorgaben

A.4.1 Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen ihre Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg nicht mehr rechtswirksam. Derzeit befindet sich ein neues Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis in Aufstellung. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.10.2011.

Daher ist derzeit ausschließlich das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 17.02.2017 zu beachten. Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) dargestellt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Nördlich des Änderungsgebiets ist in den zeichnerischen Darstellungen zum LROP 2008 sowie in den Änderungen und Ergänzungen 2012 und 2017 die Autobahn A 28 dargestellt.

Im Abschnitt 3 des Textteils des LROP werden Regelungen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen insbesondere zu den Themenbereichen Natur und Landschaft, Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Fischerei, Erholung, Rohstoffgewinnung und Wassermanagement getroffen.

Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist gemäß dem raumordnerischen Ziel unter Punkt 3.1.1

„Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“, Ziffer 02 zu minimieren. Dieses Ziel wird durch den zur gleichen Ziffer gehörenden Grundsatz weiter ausgeführt. Hiernach sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst große unzerschnittene, von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart, die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehende Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. In der Begründung zum LROP wird dazu näher erläutert, dass weitere Entwicklungen möglich und zulässig bleiben, wenn die Planung und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Böden als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und ihrer natürlichen Leitungs- und Funktionsfähigkeit sollen nach dem im LROP formulierten Grundsatz zum Punkt 3.1.1 Ziffer 04 gesichert und entwickelt werden. Dabei soll insbesondere auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten der Innenentwicklung und Konversion Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollen schutzwürdige Böden erhalten und vor Maßnahmen der Siedlung- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Punkt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ Ziffer 01). In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Gebiete und Landschaftsbestandteile, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertung durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind, als wertvoll anzusehen sind.

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente, sollen nach dem Grundsatz zu Punkt 3.1.2 Ziffer 06 so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert wird. Hierzu sollen die ökologischen Funktionen stabilisiert und entwickelt werden. Zudem ist nach dem zugehörigen Ziel die Vielfalt der Biotope und Arten in Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut zu erhöhen. Dazu kann durch kleinräumige Landschaftselemente unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen auf eine Strukturverbesserung hingewirkt werden.

Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern (Grundsatz, 3.1.2. Ziffer 07). Hierzu können Maßnahmen zur Erstinstandsetzung und Maßnahmen zur Dauerpflege genutzt werden.

Die Landwirtschaft soll gemäß dem LROP (vgl. Grundsatz, 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ Ziffer 01) in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozi-ökonomischen Funktion gesichert werden. Hierzu sind konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen zu erhalten und zu entwickeln. Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind zudem die Voraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft zu schaffen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt werden soll. Dabei sollen ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus soll die Landwirtschaft bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.

Wald soll gemäß LROP wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

Gemäß dem LROP sollten zudem die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. Grundsatz, 3.2.3 „landschaftsgebundene Erholung“ Ziffer 01). Gebiete, die sich für die landschaftsgebundene Erholung eignen sollen für diese Nutzung erschlossen werden und dadurch Erholungsräume gesichert bzw. entwickelt werden. Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für die Erholung und den Tourismus sollen Nutzungskonflikte vermieden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert geschützt werden.

Da im vorliegenden Fall vorrangig bestehende Strukturen gesichert bzw. angemessen weiterentwickelt werden, steht die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 D im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms.

A.4.2 Flächennutzungsplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten ist das Änderungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Somit ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 D mit seinen Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde entwickelt worden.

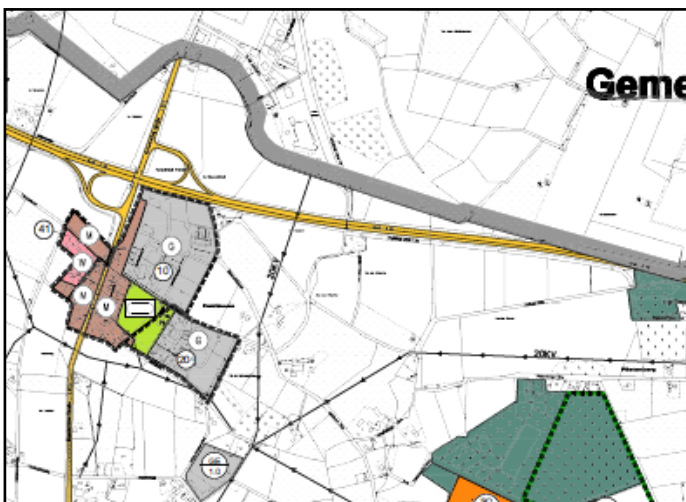


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten

A.4.3 Bebauungsplanung

Die Fläche des Änderungsbereiches ist bislang durch den einfachen Bebauungsplanes Nr. 60D überplant worden. Für diesen Bereich sind Flächen umgrenzt, die von bestimmten baulichen Anlagen freizuhalten sind. Nachrichtlich sind außerdem Wallhecken übernommen worden.

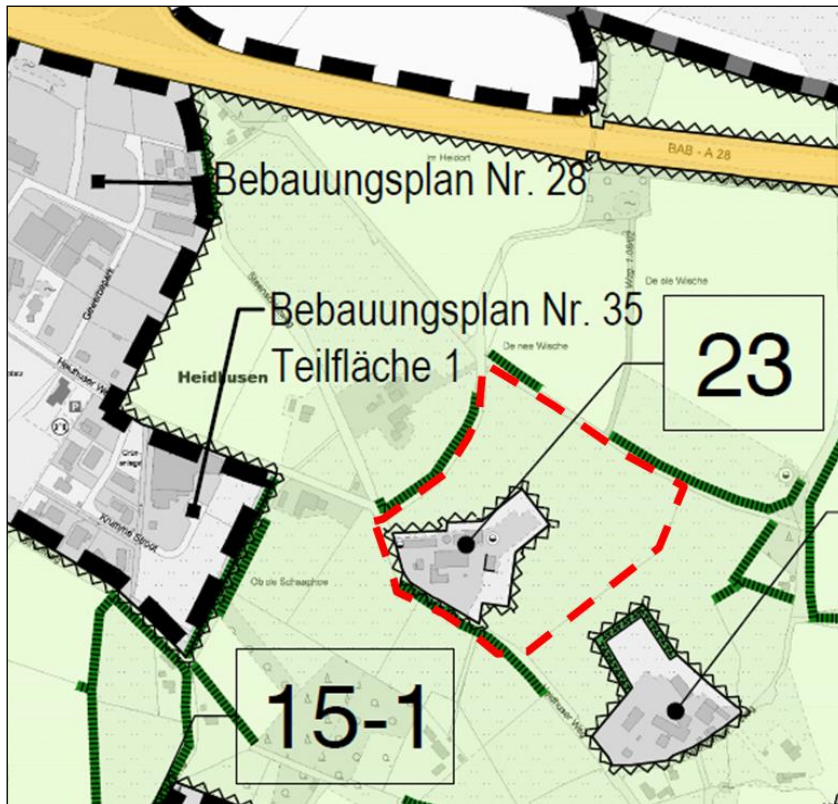


Abb.: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 60D (Änderungsbereich rot gestrichelt)

A.4.4 Fachbeitrag Landschaftsbild

Im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten eine flächendeckende Landschaftsbildwertung erarbeitet. Hintergrund für die Erstellung des Fachbeitrages waren die zahlreichen Anforderungen an die Nutzung des Außenbereichs. Die Gemeinde sah es im Interesse einer zukunftsorientierten Entwicklung als erforderlich an, die Nutzung des Gemeindegebietes auch im Außenbereich sinnvoll zu koordinieren. Hierbei sollen auch, zumal Hatten besondere Aufgaben für die Erholung wahrnimmt, die Werte des Landschaftsbildes in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Köhler und Preis (2000) haben eine Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dargestellt, auf die seither häufig Bezug genommen wurde und die auch der Niedersächsische Landkreistag in seinen "Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" zur Anwendung empfiehlt.

Nach dieser Methode wurden für den gesamten Landschaftsraum des Untersuchungsgebietes Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und es wurden den einzelnen Landschaftsbildeinheiten Wertstufen zugeordnet. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von dem Landschaftsplan der Gemeinde Hatten von 1995, wo ausgewählte Bereiche mit "besonderer Bedeutung" für das Landschaftsbild dargestellt wurden. Es wurde daher als erforderlich angesehen, das Landschaftsbild nach der Methode von Köhler u. Preis (2000) flächendeckend zu erfassen und zu bewerten.

A.4.5 Fachbeitrag Erholung

Ebenfalls im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten ein Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten erarbeitet.

Innerhalb der letzten Jahre ist eine vermehrte Nutzung des unverbauten Außenbereichs durch privilegierte, nicht landwirtschaftliche Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung (Sandabbau) und die Nutzung der Windenergie zu beobachten. Des Weiteren ist durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in Verbindung mit größeren Betriebseinheiten, steigenden Anforderungen des Immissionsschutzes und der Förderung der regenerativen Energien durch die Nutzung von Biomasse häufiger die Errichtung von Stallanlagen für die Intensivtierhaltung und von Biogasanlagen im Außenbereich festzustellen.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert das Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Landschaftsplan der Gemeinde, der Landschaftsrahmenplan und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises einschließlich der den Planungen zugrundeliegenden Daten und Informationen über 20 Jahre alt sind, ist eine Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Aussagen bezüglich der Wertigkeiten des Landschaftsbildes und der Bedeutung der Erholungsnutzung erforderlich. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Belange Erholung und Landschaftsbild mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander einstellen zu können.

Insofern beschäftigt sich der Fachbeitrag mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

A.4.6 Landwirtschaftliche Fachbeiträge

Zur Vorbereitung der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen hatte die Gemeinde Hatten die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb einen Fachbeitrag mit einem Betriebsentwicklungskonzept zu erstellen. Diese landwirtschaftlichen Fachbeiträge waren eine wichtige Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 60D.

B INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

B.1 Planungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 60D

Zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Hatten wird das Instrument des einfachen Bebauungsplans gewählt. In den voraussichtlich sechs Bebauungsplänen wurden und werden nur die Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB zu bewerten. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie die Entwicklungsflächen keine Festsetzungen – zum Beispiel zu Art und Maß der Nutzung - in diesem Bebauungsplan getroffen werden, gilt der § 35 BauGB uneingeschränkt als Genehmigungsgrundlage. Der Status als Außenbereichsnutzung bleibt durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans somit voll erhaltenen.

In dem bereits rechtskräftigen einfachen Bebauungsplan Nr. 60D wurden wie in den voraussichtlich übrigen fünf einfachen Bebauungsplänen für den Außenbereich der Gemeinde Hatten weiträumig Flächen festgesetzt, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB freizuhalten sind.

Damit sind die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 201 BauGB) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst.

Innerhalb der „Baufenster“ bemisst sich die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben nach § 35 (1) BauGB. Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ist bei Bauvorhaben nur begrenzt durch die Abgrenzungen der „Baufenster“. Sogenannte gewerbliche Bauvorhaben unterliegen den Beschränkungen des § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Dabei ist aber zu beachten, dass die vorhandene Tierhaltung gegebenenfalls berücksichtigt werden muss (sog. Kumulation). Die Anforderungen an die Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb der „Baufenster“ werden durch die Bauleitplanung nicht verändert.

Es ist nicht Ziel der Gemeinde der landwirtschaftlichen Tierhaltung einen Vorrang gegenüber der gewerblichen Tierhaltung einzuräumen; auch vor dem Hintergrund, dass bei einem Teil der ortsansässigen bäuerlichen Betriebe ein Hineinwachsen in die gewerbliche Tierhaltung zu beobachten ist. Sog. gewerbliche Stallanlagen fallen nach wie vor unter den § 35 (1) Nr. 4 BauGB, sofern diese die im Gesetz festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. Nach einem Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 (Az: 4 C 15.01) sind derartige Vorhaben den Massenphänomenen zuzurechnen und einer Steuerung im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich.

Die Notwendigkeit einer Steuerung der weiteren nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von der Gemeinde Hatten nicht gesehen. Daher werden alle übrigen nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Vorhaben nicht in die Festsetzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Nach Einschätzung der Gemeinde gehen von diesen im Außenbereich zulässigen Vorhaben, was das Erscheinungsbild, die Häufigkeit oder die Auswirkungen betrifft, in der Regel keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion Naherholung und Tourismus aus. Mögliche Konflikte können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB vermieden werden, so dass eine Einbeziehung in die Bauleitplanung nicht erforderlich erscheint.

Diese Vorhaben bleiben somit von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ausgeschlossen und sind weiter nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Zu den zu steuernden Tierhaltungsanlagen zählen gemäß der textlichen Festsetzungen bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörigen Lagerstätten für Viehfutter und tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen. Andere Nutztierarten sind derzeit nicht in relevanter Anzahl in der Gemeinde Hatten vorhanden, so dass hierzu eine Regelung nicht erforderlich ist.

Zusätzlich ist in der zugehörigen textlichen Festsetzung geregelt, dass landwirtschaftliche Tierhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten je Betrieb von dieser Einschränkung ausgenommen ist. Durch diese so genannte Bagatelle-Grenze wird sichergestellt, dass beispielsweise kleinere Tierbestände von Hobbytierhaltern nicht unter die Regeln dieses Bebauungsplanes fallen.

Für die landschaftsgerechte Eingrünung werden ergänzend Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt, die im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Ausnahmsweise dürfen die Pflanzstreifen für eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 10 m unterbrochen werden.

B.2 Festsetzungen

Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60D werden zwei wesentliche Festsetzungen getroffen:

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Diese Festsetzungen sind grundsätzlich unverändert gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 60D. Die Änderung gegenüber dem ursprünglichen Plan besteht in der Abgrenzung der beiden Festsetzungen.

B.2.1 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

In den gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist die Errichtung von Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB zu beurteilen sind, nicht zulässig.

Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörigen Lagerstätten für Viehfutter und die für tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen.

Alle sonstigen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von den obigen Festsetzungen ausgenommen. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Der Betriebsstandort in dem vorliegenden Änderungsbereich und seine Erweiterungsflächen (einschließlich einer randlichen Eingrünung) werden von diesen Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, ausgespart.

Außerhalb des bestehenden Hofstandortes und der Entwicklungsflächen sind durch die Festsetzung von Flächen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind, Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Damit soll eine weitere Zersiedelung der Landschaft im Geltungsbereich (bisher überwiegend unbebaute Flächen) vermieden und die Landschaft von einer Bebauung durch weitere Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung wird die Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, um knapp 1.500 m² reduziert.

B.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen (hier: Güllelagerbehälter) gem. § 35 BauGB zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sollen erst im Zusammenhang mit der Errichtung einer Tierhaltungsanlage bzw. einer Biomasseanlage umgesetzt werden. Daher gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft jeweils erst bei Vorlage einer Baugenehmigung bzw. einer Genehmigung gem. BImSchG für eine Tierhaltungsanlage bzw. einer Biomasseanlage im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Flächen jeweils weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Damit greift die Regelung erst, wenn ein bestimmter Umstand (im vorliegenden Fall die Genehmigung für eine Tierhaltungsanlage bzw. Biomasseanlage) vorliegt. Die Festsetzung Nr. 2 ist so mit einer aufschiebenden Bedingung gem. § 9 Abs. 2 BauGB verknüpft.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um Entwicklungsflächen für neue Anlagen vorgesehen wird.

Bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 sind auf diesen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft standortheimische Laubgehölze zu pflanzen.

Die Artenauswahl ist beispielhaft anhand folgender Liste zu treffen: Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Silberweide (*Salix alba*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus* sp.), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Obstbäume. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, mindestens 10 - 12 cm Stammumfang oder Heister, mindestens 200 - 250 cm Höhe; bei Obstbäumen: Hochstamm, mindestens 6 - 8 cm

Stammumfang; Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 60 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Je 2 m² Pflanzfläche ist eine Pflanze zu setzen.

Ausnahmsweise darf die Anpflanzung für die Anlage einer Zufahrt in einer Breite von bis zu 10 m unterbrochen werden.

Ausnahmsweise ist eine Verschiebung der Anpflanzungen in Richtung der baulichen Anlagen zulässig, wenn Bauvorhaben im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 nur eine Teilfläche des für derartige Anlagen zulässigen Bereiches in Anspruch nehmen.

Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Anpflanzflächen zu integrieren.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

Durch die Festsetzung der Maßnahmenflächen sollen die in der Regel bei Bauvorhaben erforderlichen Kompensationsmaßnahmen so gelenkt werden, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch das bauliche Vorhaben verbleibt. Eine genaue Festlegung der Kompensationsmaßnahmen kann aber erst erfolgen, wenn die konkrete Baumaßnahme feststeht.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung setzt ergänzend zu dem bislang gültigen Bebauungsplan südlich und östlich des geplanten Güllelagersilos eine etwa 100 m lange Maßnahmenfläche fest.

B.2.3 Nachrichtliche Übernahmen

Wallhecken werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

B.3 Landwirtschaft

B.3.1 Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

Wie oben dargelegt wurde im Vorfeld der Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne ein Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen mit Zielen und Kriterien entwickelt. Zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe wurde folgende Zielsetzung formuliert:

- Sicherung des **vorhandenen Bestands**, der Hofstelle und/oder des Betriebsstandortes. Damit können kleinere Baumaßnahmen verwirklicht werden, ohne dass die Bauleitplanung geändert werden muss. Dies können z.B. aus Tierschutzgründen notwendige Veränderungen der Aufstallung bzw. der Haltungsform oder kleine Erweiterungen sein.
- Bei Betrieben, welche einen nachweislichen Bedarf über den vorhandenen Bestand hinaus aufweisen, wird **eine Entwicklungsfläche** im Anschluss an die vorhandene Bestandsfläche ausgewiesen.

- Die **Entwicklungsfläche** sollte soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar an den vorhandenen Bestand angrenzen. Es sollte keine wesentliche räumliche Trennung zwischen dem Bestand und der Entwicklungsfläche entstehen, soweit es aus Sicht des Immissionsschutzes möglich ist.
 - **Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe** werden dabei gleichbehandelt.
 - **Verpachtete Betriebe** erhalten nur den Bestand ausgewiesen. Eine Entwicklungsfläche muss dann gegebenenfalls bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unter Beachtung der oben aufgeführten Kriterien festgelegt werden.
- Sofern eine Entwicklung an der Hofstelle / am Betriebsstandort oder an einem bestehenden externen Standort (unter Berücksichtigung aller zum Betrieb gehörenden Standorte) nicht möglich ist, so ist **ein neuer externer Standort** im Eigentum des Landwirtes zu suchen und zu prüfen.
- Dabei hat jeder Betrieb nur Anspruch auf **eine** Entwicklungsfläche.
 - Auf die landschaftliche Verträglichkeit der Entwicklungsfläche ist zu achten. Bauliche vorgeprägte Bereiche sind zu bevorzugen, um den Außenbereich zu schonen.

B.3.2 Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben

Im Rahmen zur Vorbereitung der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen hat die Gemeinde Hatten die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, für jeden Betrieb einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erstellen. Grundlage war eine Befragung des Landwirtes bei einem Betriebsbesuch. Gemeinsam mit dem Landwirt wurde daraufhin ein Betriebsentwicklungskonzept erstellt.

Ziel ist es die zukünftige bauliche Entwicklung des Betriebs in den nächsten Jahren darzustellen. Je weniger konkret und je ferner die bauliche Entwicklung dabei ist, umso weniger genau kann geplant werden. Die Betriebsentwicklung kann dabei je nach betrieblicher Situation realistischer Weise nur bis zu etwa acht Jahren in die Zukunft betrachtet werden. Anhand des von der Gemeinde Hatten vorgegebenen Kriterienkatalogs wird die betriebliche Situation dargestellt. Es wird eine Aussage über die Dauerhaftigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit getroffen. Insbesondere ist wichtig, ob die von dem Landwirt geplanten betrieblichen Entwicklungsschritte unter der Prämisse, dass ein vernünftig wirtschaftender Landwirt sich ähnlich verhalten würde, einer realistischen Prüfung standhalten. Sofern der Gebäudebestand noch Bestandsschutz genießt, wird dieser Bestand entsprechend ausgewiesen. Für einen Betrieb, welcher die Dauerhaftigkeit nachweist und dessen Planungen nachvollziehbar sind, wird eine Entwicklungsfläche ausgewiesen. Eine solche Fläche soll sich an eine Bestandsfläche anschließen. Nur im Ausnahmefall soll eine neue, nicht an eine Bestandsfläche angeschlossene Entwicklungsfläche ausgewiesen werden. Bei verpachteten Betrieben ist die Dauerhaftigkeit nicht mehr gegeben, daher kann es für diese Betriebe keine Entwicklungsfläche geben.

Geplante bauliche Anlagen wie Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen müssen weiterhin auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden. Dies kann aber nur insoweit geschehen, wie die Planungen

schon konkretisiert werden können. Ausschlusskriterien sind bestehende Ausweisungen, wie verschiedene Schutzgebiete, bestehende Planungen der Gemeinde oder auch immissionsschutzrechtliche Restriktionen. Die Planungen des Landwirtes werden hinsichtlich der grundsätzlichen Machbarkeit abgeschätzt. Eine Detailplanung wird in den Fällen durchgeführt, wo Restriktionen der Machbarkeit enge Grenzen setzen. Dazu gehört eine immissionsschutzrechtliche Detailbetrachtung. Im Ergebnis wird im Fachbeitrag eine Empfehlung über die Ausweisung einer potentiellen Baufläche gegeben.

B.3.3 Landwirtschaftlicher Betrieb im Geltungsbereich der 1. Änderung

Betrieb Nr. 23

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Tierhaltung besteht derzeit aus Milchkühen, Kälbern, Rindern sowie Mastbullen. Gegenwärtig wird eine PV-Anlage betrieben.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung war eine Erweiterung des Milchkuhbestandes und der Jungviehaufzucht geplant. Hinzu kommt der geplante Neubau eines Güllelagerhochbehälters, der Anlass für die vorliegende Planänderung war.

Standortbeschreibung

Die erforderliche Fläche für die Erweiterungen wäre vorhanden. Eine Weiterentwicklung des Betriebes wäre aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf der Hofstelle möglich. Die vorgesehene Erweiterung ist innerhalb des geringfügig nach Osten erweiterten Bestandes realisierbar.

Bewertung

Es handelt sich um einen zukunftsfähigen Betrieb, dessen Existenz für die nächsten Jahre gesichert werden sollte. Um die Wertschöpfung zu steigern, wird von der LWK eine Erweiterung der Milchviehhaltung als sinnvoll erachtet. Daher sollten die Planungen dafür konkretisiert und zeitnah umgesetzt werden. Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung der Bestandsfläche als Betriebsstandort mit kleinräumigen Entwicklungsmöglichkeiten im Nahbereich vorzunehmen.

B.4 Verkehr bzw. Verkehrserschließung

Die vorhandenen Verkehrswege, Straßen und Wege sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

Die verkehrliche Erschließung der Hoffläche erfolgt über den Heidhuser Weg.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Baurechte geschaffen werden, sind Fragen der verkehrlichen Erschließung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

B.5 Immissionsschutz

Mit dem Bebauungsplan Nr. 60D soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch in den Bereichen zulässig, die nicht als von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt sind.

Diese liegen in diesem Bebauungsplan (und auch der vorliegenden 1. Änderung) direkt neben der jeweiligen Hofstelle und damit teilweise in der Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich und empfindlichen Biotopen (u. a. Wald).

Die einzelnen Bestands- und Entwicklungsflächen sind - bezogen auf die Entwicklungsvorstellungen der Betriebe bezüglich neuer Tierhaltungsanlagen - durch die LWK hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht überschlägig beurteilt worden. Nach gegenwärtigem Stand ist eine Realisierbarkeit der von den Betriebsinhabern benannten Entwicklungsvorstellungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich der Immissionsschutzbeurteilung im Genehmigungsverfahren möglich. Bei der Umsetzung der geplanten Vorhaben sind ggf. auch emissionsmindernde Maßnahmen im Bestand erforderlich.

Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was derzeit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

B.6 Natur und Landschaft

B.6.1 Vorhandene Situation

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich (überwiegend ackerbaulich) genutzt. Der Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes (Stand Mai 2015) stuft die Biotoptypen im Änderungsbereich mit allgemeiner bis geringer Bedeutung eingestuft sind (Wertstufe II von 5 Wertstufen).

Nach dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) befinden sich im Geltungsbereich keine wertvollen Bereiche für Fauna sowie Gast- und Brutvögel (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> Zugriff 27.05.2019).

Für die Gemeinde Hatten liegt ein Fachbeitrag Landschaftsbild aus dem Jahre 2011 vor (siehe Kap. A.4.4). Darin werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und fünfstufig (von sehr gering bis sehr hoch) im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt in der Landschaftsbildeinheit 10 „Munderloh“, die eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild hat.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparkes „Wildeshäuser Geest“.

B.6.2 Planerische Auswirkungen

Durch die von der Gemeinde Hatten durchgeführte Bauleitplanung/Steuerung der Tierhaltung wird eine Erweiterung von Hofstellen in Bezug auf Tierhaltung auf einen genau bestimmten Bereich begrenzt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan in Verbindung mit der gesamten Planung zur Aufstellung von sechs Bebauungsplänen werden nur noch in wenigen Teilräumen Tierhaltungsanlagen überhaupt möglich sein. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation (ohne gemeindliche Steuerung der Tierhaltungsanlagen) dar.

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (hier Anpflanzungen) in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um neue Anlagen (wie hier das Güllelager) vorgesehen wird. Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Maßnahmenflächen zu integrieren.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

B.6.3 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Plänen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob der Durchführung rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn eine Verletzung von Bestimmungen des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar wäre und sich dieses Hindernis auch nicht durch eine entsprechende Ausnahmeregelung überwinden ließe.

Baulich nutzbare Flächen für Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen befinden sich ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen oder Tierhaltungsanlagen und direkt angrenzend.

Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen, da bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sein könnten.

B.7 Erholung, Tourismus, Naherholung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 60D soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch innerhalb der nicht festgesetzten Bereiche zulässig. Durch die Planung wird in weiten Bereichen eine Bebauung ausgeschlossen und die offene Landschaft vor einer zunehmenden Beeinträchtigung durch bauliche Anlagen geschützt. Damit wird die Erholungsfunktion des Außenbereichs im Plangebiet gesichert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60D vergrößert sich der Bereich, in dem die definierten Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen errichtet werden können, geringfügig. Zur Eingrünung dieser Entwicklungsfläche wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Auswirkungen auf den Menschen im Hinblick auf Erholung, Tourismus und Naherholung, die über das hinausgehen, was derzeit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

B.8 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert.

Die Abwasserbeseitigung der einzelnen Hofflächen ist wie bisher gewährleistet.

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas ist wie bisher durch die EWE sichergestellt.

Die Beseitigung des auf den jeweiligen Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers sollte soweit möglich durch Versickerung auf den Grundstücken erfolgen.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Baurechte geschaffen werden, sind weitere Fragen der Erschließung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes wird entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen.

B.9 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes und in seiner näheren Umgebung sind der Gemeinde keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, die Gemeindeverwaltung Hatten oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover zu benachrichtigen.

C DATEN

C.1 Städtebauliche Werte

Größe des Plangebietes	ha
Geltungsbereich	6,9

C.2 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60D öffentlich in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 01.08.2019 ausgelegen.

Hatten, den 27.09.2019

gez. Dr. Christian Pundt

.....

Bürgermeister

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Hatten zusammen mit der als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60D in der Sitzung am 26.09.2019 beschlossen.

Hatten, den 27.09.2019

gez. Dr. Christian Pundt

.....

Bürgermeister